
CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2015

1. Public Corporate Governance Kodex (PCGK)

Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg hat am 08.01.2013 den Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg (PCGK) für landesbeteiligte Unternehmen beschlossen.

Der Kodex enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie national und international anerkannte Standards guter Unternehmensführung. Ziel ist es, mit den Vorgaben des Kodex die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten. Dabei soll die Rolle des Landes als Anteilseigner klarer gefasst und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Leitung und die Überwachung von landesbeteiligten Unternehmen gefördert werden. Zugleich soll damit das Bewusstsein für eine gute Unternehmensführung erhöht werden.

Die Gesellschafterin der fbw, die Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH mit Sitz in Stuttgart, hat am 08.04.2013 den Beschluss gefasst:

- (1) Der vom Ministerrat am 08.01.2013 beschlossene Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg ist für die fbw verbindlich und in seiner jeweils aktuellen Fassung von den Organen der fbw anzuwenden.
- (2) Geschäftsführung und Aufsichtsrat berichten jährlich über die Corporate Governance der Gesellschaft.
- (3) Bestandteil des Corporate Governance Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welchen Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird und warum nicht.

2. Geschäftsführung

Die fbw hat einen oder mehrere Geschäftsführer (§ 6 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag).

Alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer im Berichtsjahr war:

Hans-J. **Hawighorst**, 70197 Stuttgart.

3. Vergütung der Geschäftsführung

Name	Grundvergütung TEUR	erfolgsabhängige Vergütung TEUR	sonstige geldwerte Vorteile TEUR	Vergütungen von Dritten im Hinblick auf die Tätigkeit als Geschäftsführer TEUR	Summe TEUR
Hawighorst	111,0	20,0	14,0	0,0	145,0

Es besteht keine Ruhegehaltszusage.

4. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der fbw besteht aus höchstens sechs Mitgliedern, die von der Gesellschafterin bestellt und abberufen werden (§ 8 Abs. 1, 2 Gesellschaftsvertrag). Die unter Ziff. 5 einzeln aufgeführten Damen und Herren waren im Berichtsjahr Mitglied des Aufsichtsrats.

5. Vergütung des Aufsichtsrats

Name	Funktion	Bezüge EUR	Sitzungs- geld EUR	Gesamt- bezüge EUR
Guido Rebstock	Ministerialdirektor im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft B.-W. (Vorsitzender des Aufsichtsrats) bis 03.03.2015	150	0	150
Barbara Sinner-Bartels	Ministerialdirigentin im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft B.-W. (Vorsitzende des Aufsichtsrats) ab 03.03.2015	675	100	775
Karl Greißing	Ministerialdirigent im Ministerium für Umwelt, Klima und Energie B.-W. (Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)	688	100	788
Steffen Ratzel	Regierungsdirektor im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft B.-W.	550	100	650
Dr. Monika Vierheilig	Ministerialdirigentin im Ministerium für Arbeit und Sozialordnung B.-W.	550	100	650
Martin Wiedmaier	Ministerialrat im Ministerium für Umwelt, Klima und Energie B.-W. bis 21.07.2015	350	50	400
Claudia Mitsch-Werthwein	Ministerialrätin im Ministerium für Umwelt, Klima und Energie B.-W. ab 27.08.2015	200	50	250

Im Berichtsjahr waren alle Mitglieder des Aufsichtsrats Beamte des Landes Baden-Württemberg. Es gilt eine Ablieferungspflicht gegenüber dem Land nach § 5 Landesnebenberufungsverordnung.

6. Frauenanteil

6.1 Führungspositionen

Der Geschäftsführung gehörten im Berichtsjahr keine Frauen an.

6.2 Aufsichtsrat

Die Frauenquote im Berichtsjahr betrug im Mittel 44,0 %.

7. Entsprechenserklärung nach Ziffer 15 PCGK

Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg:

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären, dass sämtlichen Vorgaben und Empfehlungen des PCGK unter Berücksichtigung der nachstehend angeführten Abweichungen entsprochen wurde und auch künftig entsprochen wird.

Von folgenden Vorgaben und Empfehlungen wurde **abgewichen**:

Randnummer des PCGK	Begründung
31	Das „Vier-Augen-Prinzip“ wird angesichts der Größe der Gesellschaft nur bei den wesentlichen Vorgängen praktiziert (insbesondere durch Mitzeichnung). Am 12.05.2005 – und damit vor Einführung des PCGK – ist Martin Benner Einzelprokura erteilt worden (Zustimmung des Aufsichtsrats vom 14.12.2004).
40	Im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers wurde weder für variable Vergütungskomponenten noch für die Vergütung insgesamt eine Obergrenze festgelegt. Der Anstellungsvertrag ist noch vor Einführung des PCGK im März 2012 abgeschlossen worden.

Veröffentlichung:

Der Corporate Governance Bericht (CGB) wird zusammen mit dem um den Anhang erweiterten Jahresabschluss auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

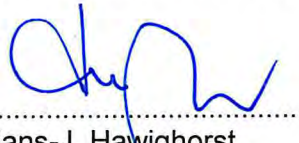
Stuttgart, den 25.07.2016

Für den Aufsichtsrat



Karl Greißing
(stv. Vorsitzender des
Aufsichtsrats)

Für die Geschäftsführung



Hans-J. Hawighorst
(Geschäftsführer)